

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 30.11.2018	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 3.1	Bezeichnung der Vorlage: Antrag der Fraktion Freie Wähler nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse den Einsatz von Eheschließungsstandesbeamten betreffend		Datum: 04.12.2018
Vorlage-Nr: VO/0309/18			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	18.12.2018	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Eheschließungsstandesbeamte

hier: Antrag der Fraktion Freie Wähler nach § 2 der Geschäftsordnung

Die Ratsfraktion Freie Wähler Wegberg hatte mit Schreiben vom 23.09.2018 (Anlage 1) einen Antrag nach § 2 der Geschäftsordnung zur Entlastung des Standesamtes durch Eheschließungsbeamte gestellt. Der Antrag war im zuständigen Fachbereich zunächst versehentlich als Anfrage an den Rat einsortiert worden, weswegen die Frist für die Sitzung des HFA am 27.11.2018 verpasst wurde. Um die Bearbeitung nicht in das neue Jahr zu schieben, ist der Antrag in die Tagesordnung der Ratssitzung aufgenommen worden.

Zu Antrag 1:

Die Qualifikationsanforderungen an Standesbeamte allgemein sind in § 2 Absatz 3 Personenstandsgesetz und § 1 Absatz 3 Personenstandsverordnung NRW geregelt.

§ 2 Absatz 3 Personenstandsgesetz: Zu Standesbeamten dürfen nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden.

§ 1 Absatz 3 Personenstandsverordnung NRW:

Die Eignung nach § 2 Absatz 3 Personenstandsgesetz setzt eine qualifizierte Schulung sowie hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit voraus.

Zu den Anforderungen an sogenannte Eheschließungsstandesbeamte hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen am 1. Juli 2016 einen Erlass herausgegeben, der als Anlage 2 beigefügt ist. Die entscheidenden Ausführungen sind auf den Seiten 3 bis 5 gekennzeichnet.

Zu Antrag 2:

Die Stadt Hamminkeln hat deswegen Eheschließungsstandesbeamte eingeführt, weil sie auch Trauungen in speziellen Räumlichkeiten von Gastronomiebetrieben als angemessenem Trauraum zulässt. In diesen über das ganze Stadtgebiet verteilten Räumlichkeiten trauen die Eheschließungsstandesbeamten. Ohne sie könnte der Bedarf an Trauungen außerhalb des regulären Trauzimmers nicht befriedigt werden. Mit den Eheschließungsstandesbeamten wurden Arbeitsverträge (geringfügige Beschäftigung) abgeschlossen. Vergütet wird die Tätigkeit mit 250 Euro pro Trauung (inkl. Fahrtkosten).

Zu Antrag 3:

In Velbert greift man auf Eheschließungsstandesbeamte zurück wegen der hohen Nachfrage auswärtiger Trauwilliger, die in besonderen „locations“ getraut werden möchten.

Zu den Anträgen 4 und 5:

Die Tätigkeit der Eheschließungsstandesbeamten umfasst ausschließlich das Trauen und die dazu gehörenden vorbereitenden Arbeiten (Abstimmungsgespräche mit dem Brautpaar über Musikwünsche etc.).

Die Vorbereitung der Dokumente für die Eheschließung inkl. Erstellung von Urkunden und Bescheinigungen sowie die Nachbearbeitung inkl. aller erforderlichen Mitteilungen erfolgen durch den hauptamtlichen Standesbeamten.

Nach den Erfahrungen des Fachbereichs 201 liegt der Zeitaufwand für die Eheschließungszeremonie selbst bei ca. 30 bis 45 Minuten. Hinzu kommt der Aufwand für die Vorbereitung der Eheschließung einschl. eventueller Vorgespräche mit den Brautleuten von ca. 30 Minuten.

Dem gegenüber beanspruchen die vor- und nachbearbeitenden Aufgaben der hauptamtlichen Standesbeamten einen Zeitrahmen zwischen einer Stunde für den Fall einer Eheschließung von zwei deutschen Staatsangehörigen (die zur Anmeldung bereits alle erforderlichen Dokumente vorlegen können), bis hin zu 10 Stunden für den Fall einer Eheschließung mit Auslandsbeteiligung einschließlich entsprechender Antragstellungen beim Oberlandesgericht Düsseldorf bzw. der Senatsverwaltung Berlin.

Sobald die Stelle der/des leitenden Standesbeamtin/Standesbeamten wieder besetzt ist, können die vormals angebotenen zusätzlichen Zeiten für Eheschließungen an zwei Freitagnachmittagen und an zwei Samstagen im Monat wieder sichergestellt werden.

Eine Kostenersparnis durch den Einsatz von eigens dafür beschäftigten Eheschließungsstandesbeamten ist nicht ersichtlich, denn auch Eheschließungsstandesbeamte wollen bezahlt werden, siehe Hamminkeln. Werden regulär Beschäftigte einer Verwaltung als Eheschließungsstandesbeamten eingesetzt, so ist ihr Einsatz Dienst und damit ebenfalls zu vergüten. Die Alternative wäre, bei Trauungen außerhalb des regulären Trauzimmers die Vergütung des Eheschließungsstandesbeamten dem Brautpaar als besonderen Aufwand aufzuerlegen. Da für Trauungen in der Wegberger Mühle bereits jetzt eine

zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 65 Euro zu zahlen ist und für Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten zusätzlich 87 Euro, kämen Freitagnachmittags- und Samstags-Trauungen dort (bei Anwendung „Hamminkelter Maßstäbe“) auf zusätzliche Kosten von über 400 Euro.

Zu Antrag 6:

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen machen Eheschließungsstandesbeamte für Wegberg keinen Sinn. Im Übrigen ist die Entscheidung, ob Trauungen durch Standesbeamte oder durch Eheschließungsstandesbeamte vorgenommen werden, eine Entscheidung des Bürgermeisters im Rahmen seiner Organisationshoheit nach § 62 GO NRW, sowohl in der Alternative „Anordnung von Überstunden für eigene Beschäftigte“ als auch in der Alternative „Abschluss von Verträgen über eine geringfügige Beschäftigung“ (die Stellen für geringfügig Beschäftigte werden im Stellenplan lediglich nachrichtlich ausgewiesen).

Beschlussvorschlag zu Antrag 6:

Mangels Zuständigkeit lehnt es der Rat der Stadt Wegberg ab, den Bürgermeister mit der Einführung des Modells der Eheschließungsstandesbeamten zu beauftragen.

Anlage/n:

- 1- Antrag der Fraktion Freie Wähler nach § 2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg “ Entlastung des Standesamtes durch Eheschließungsbeamte“
- 2- Erlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Juli 2016 zur Bestellung von ehrenamtlichen Standesbeamten und sog. Eheschließungsstandesbeamten

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth

Erste

Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Schulz

FBL 201

Wegberg, 23.09.2018

**Bürgermeister
Michael Stock
Rathausplatz 25
41844 Wegberg**

Antrag der Fraktion Freie Wähler nach §2 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Wegberg

Entlastung des Standesamtes durch Eheschließungsbeamte

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

durch die beschlossene Wiederbesetzungssperre im Standesamt wurde durch die Verwaltung deutlich gemacht, dass die Mitarbeiter regelmäßig an Freitag Nachmittagen und Samstagen Vormittagen Trauungen vornehmen. Diese Arbeitsbelastung möchte die Fraktion Freie Wähler Wegberg verringern.

Das Leitbild der Stadt Wegberg umfasst auch als Schwerpunkt den Ausbau des Tourismus. Gerade hier könnte unsere Stadt punkten, wenn das Angebot der Eheschließungen ausgebaut würde. Die Gastronomie in unserer Stadt erhielte zusätzliche Umsätze.

Um die Mitarbeiter in der Verwaltung an den Wochenenden zu entlasten möchte wir gerne das Modell der "Eheschließungsbeamten" wie in der Stadt Hamminkeln einführen. Hier werden externe Honorarkräfte geschult und dürfen dann die Zeremonie der Eheschließung durchführen.

Die Fraktion Freie Wähler Wegberg stellt daher nach §2 der Geschäftsordnung folgenden Antrag:

1. Die Verwaltung stellt dem Rat der Stadt Wegberg vor, welche Qualifikation, bzw. welche Schulungen notwendig sind, um "Eheschließungsbeamte" zu qualifizieren, um für die Stadt Wegberg tätig zu werden.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, Kontakt mit der Stadt Hamminkeln aufzunehmen und um über die gemachten Erfahrungen zu diesem Modell berichten.
3. Die Verwaltung nimmt Kontakt zu anderen Kommunen in NRW auf, die dieses Modell des Eheschließungsbeamten umgesetzt haben und berichtet darüber.

4. Die Verwaltung zeigt auf, wie viele Stunden/ Jahr die Eheschließungsbeamte leisten müssten, um den Einsatz für Wochenendhochzeiten abdecken zu können.
5. Die Verwaltung zeigt auf, auf wie viele Stellenanteile im Standesamt verzichtet werden könnte, wenn alle Hochzeiten durch Eheschließungsbeamten durchgeführt würden.
6. Der Rat der Stadt Wegberg führt das Modell der Eheschließungsbeamte, ähnlich wie in der Stadt Hamminkeln praktiziert, ein

Vielen Dank.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Nelsbach
-Fraktionsvorsitzender-



Marlies Schmitz
-stv. Fraktionsvorsitzende-



Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

Standesämter und Standesamtsaufsichten
in Nordrhein-Westfalen

über die
Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,
Düsseldorf, Köln und Münster

01. Juli 2016

Seite 1 von 5

Aktenzeichen

(bei Antwort bitte angeben)

113-38.01.07-1.3 (Tgb.-Nr.
245/16)

MR Ohligschläger

Telefon 0211 871-2993

Telefax 0211 871-

referat113@mik.nrw.de

Personenstandswesen

Bestellung von ehrenamtlichen Standesbeamten und sog.
Eheschließungsstandesbeamten

Seit einiger Zeit sind hier vermehrt Fälle bekannt geworden, in denen Kommunen motivierte und engagierte Bürgerinnen und Bürger suchten, die bereit wären, am Wochenende standesamtliche Trauungen durchzuführen. Als von den Bewerbern zu erfüllende Einstellungsvoraussetzungen wurden bisweilen lediglich das Beherrschen der freien Rede, Kontaktfreudigkeit und eine gewisse Sprachsicherheit genannt. In anderen Fällen, zumeist im Zusammenhang mit Hochzeiten sog. Prominenter oder örtlicher Honoratioren, wurden Eheschließungen durch Bürgermeister, zuweilen sogar solchen aus anderen Gemeinden, vorgenommen.

Die Vorgehensweise einzelner Kommunen, den vermehrten Bürgeranfragen nach Eheschließungen an Wochenenden oder Feiertagen unter Vermeidung unverhältnismäßig häufiger Wochenenddienste des vorhandenen standesamtlichen Personals durch den Einsatz von speziell für diese Termine eingestellten Personen gerecht zu werden, ist schon wegen ihrer Bürgernähe gut nachvollziehbar. Es ist auch menschlich verständlich, dass es für manche Paare etwas Besonderes ist, vom

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz



Bürgermeister persönlich getraut zu werden oder dass umgekehrt ein Bürgermeister oder sonstiger ‚Würdenträger‘ die Trauungen von orts- bzw. medienbekannten Paaren gerne selbst durchführen möchte, zumal wenn diese durch Medienvertreter begleitet werden.

Verschiedene der in diesem Zusammenhang bekannt gewordenen Fallkonstellationen lassen hier indessen Zweifel aufkommen, ob bei diesen Vorgehensweisen, insbesondere dem Einsatz der sog. Eheschließungsstandesbeamten die für die Bestellung von Standesbeamten maßgeblichen gesetzlichen Vorgaben beachtet werden.

Gemäß § 2 Absatz 1 Personenstandsgesetz (PStG) dürfen Beurkundungen und Beglaubigungen für Zwecke des Personenstandswesens von hierzu bestellten Urkundspersonen (Standesbeamten) vorgenommen werden.

Eine Bestellung von Standesbeamten mit einem thematisch beschränkten Aufgabenbereich ist durch das PStG sowie durch das in Nordrhein-Westfalen geltende Recht weder ausdrücklich gestattet noch ausgeschlossen.

Vor diesem Hintergrund ist hinsichtlich der oben skizzierten Thematik auf Folgendes hinzuweisen:

Eignung nach § 2 Abs. 3 PStG

Zu Standesbeamten dürfen nach § 2 Abs. 3 PStG nur nach Ausbildung und Persönlichkeit geeignete Beamte und Angestellte bestellt werden. Diese Eignung setzt nach § 1 Abs. 3 Personenstandsverordnung NRW (PStVO NRW) eine qualifizierte Schulung sowie hinreichende Erfahrung mit der standesamtlichen Tätigkeit voraus.



Aufgrund der materiell-rechtlich geforderten Eignungsvoraussetzungen ist deshalb vor der Bestellung von Personen zu Standesbeamten, die im Bereich der Eheschließung und Begründung von Lebenspartnerschaften eingesetzt werden sollen, sicherzustellen, dass sie die für die Durchführung von Eheschließungen bzw. Begründungen von Lebenspartnerschaften (einschließlich der Vornahme der damit verbundenen Beurkundungen, Registereintragungen und Urkundenausstellungen) erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten besitzen. Der Erwerb dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert neben einer im Standesamt absolvierten Hospitation den Besuch einschlägiger Fortbildungsseminare.

Als Voraussetzungsminimum der Eignung im Sinne von § 2 Abs. 3 PStG in Verbindung mit § 1 Abs. 3 PStVO NRW betrachte ich insoweit die Teilnahme an einer dreitägigen Fortbildungsveranstaltung mit den Schwerpunktthemen Eheschließung und Begründung von Lebenspartnerschaften der Akademie für Personenstandswesen in Bad Salzschlirf oder einer vom zeitlichen Umfang sowie den Lehrinhalten her vergleichbaren Veranstaltung eines anderen Anbieters.

Verwaltungsexterne, d.h. nicht bereits in der Gemeindeverwaltung beschäftigte Personen, die mit einem beschränkten Aufgabenkreis als sog. Eheschließungsstandesbeamte tätig werden sollen, müssen neben einer auf ihr Einsatzgebiet zugeschnittenen Hospitation im Standesamt sowie dem Besuch einer einschlägigen Aus- bzw. Fortbildungsveranstaltung der v.g. Art zusätzlich noch eine Einführungsmaßnahme der Gemeinde absolviert haben. Im Rahmen dieser Einführung sind ihnen in den Grundzügen die über den Standesamtsbereich bzw. die personenstandsrechtlichen Besonderheiten hinaus gehenden, verwaltungsspezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die sie für die Amtsführung benötigen.



Im Übrigen sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Erhalt der Eignung im Sinne des § 2 Absatz 3 PStG grundsätzlich - was für alle Standesbeamtinnen und -beamten gilt - regelmäßig den Besuch weiterer Fortbildungsveranstaltungen erforderlich macht, namentlich zwecks Befähigung zum Umgang mit Rechtsänderungen sowie aktuellen über-regional relevanten Entwicklungen, wie sie aktuell z.B. im Zusammen-hang mit Personenstandsbeurkundungen bei ungeklärter Identität von Flüchtlingen aus arabischen bzw. afrikanischen Herkunftsländern fest-zustellen sind. Liegt die Eignung im Sinne des § 2 Absatz 3 PStG nicht mehr vor, hat der Dienstherr die Bestellung des/der Betroffenen aufzu-heben.

Die Kommune hat sicherzustellen, dass der Aufgabenbereich der eh-renamtlichen Standesbeamten bzw. Eheschließungsstandesbeamten auf die Vornahme von Eheschließungen bzw. Begründungen von Le-benspartnerschaften beschränkt wird. Sie sind hierbei befugt, die im Zu-sammenhang mit der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartner-schaft erforderlichen Beurkundungen und Eintragungen in das Perso-nenstandsregister vorzunehmen und Personenstandsurkunden aus die-sem Personenstandsregister erstmals auszustellen sowie Namenserklä-rungen anlässlich der Eheschließung/Begründung einer Lebenspartner-schaft und darauf bezogene Anschlussserklärungen zu beglaubigen oder zu beurkunden.

Beamtenverhältnis/Anstellungsverhältnis

Die standesamtlichen Aufgaben sind in Nordrhein-Westfalen den Ge-meinden übertragen worden (§ 1 PStVO NRW). Die mit dem o.g. sach-lich beschränkten Aufgabenbereich insbesondere an Wochenenden/ Feiertagen oder in ausgewählten Einzelfällen als sog. Eheschließungs-standesbeamte tätig werdenden Personen müssen also in einem Ange-stellten- bzw. Beamtenverhältnis zu konkret der Gemeinde stehen, für



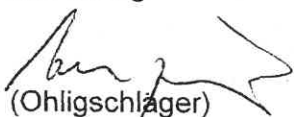
deren Standesamt sie zum Einsatz kommen sollen. Es genügt aus-
drücklich nicht, wenn ein solches Anstellungsverhältnis lediglich in der
Vergangenheit bestanden hat (z.B. Ex-Bürgermeister) oder aktuell nur
zu einem anderen öffentlichen Dienstherrn besteht.

Seite 5 von 5

—
Sofern die Ernennungsvoraussetzungen vorliegen, bestehen grundsätz-
lich auch keine Bedenken, die Personen in einem Ehrenbeamtenver-
hältnis anzustellen, da Ehrenbeamte laut § 108 Landesbeamtengesetz
NRW auch in Nordrhein-Westfalen vorgesehen sind.

—
Gemäß § 5 Abs. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darf als Ehrenbe-
amtin oder Ehrenbeamter berufen werden, wer Aufgaben im Sinne des
§ 3 Abs. 2 BeamStG unentgeltlich wahrnehmen soll. Die Begründung
eines Ehrenbeamtenverhältnisses (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 BeamStG) steht im
pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn und erfolgt durch die Aus-
händigung einer entsprechenden Ernennungsurkunde.

Im Auftrag


(Ohligschläger)